

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 224 Abs. 2 Satz 2

Auch ein von der Partei bevollmächtigter Rechtsanwalt, der im ersten Rechtszug durchweg einen anderen, ebenfalls bevollmächtigten Rechtsanwalt, mit dem er nicht in einer Sozietät verbunden ist, für sich hat handeln lassen, darf die Partei vor dem Berufungsgericht vertreten. Dies setzt nicht den Beweis voraus, daß kein Rechtsmißbrauch vorliegt (teilw. Aufgabe von BGH RzW 1962, 330 Nr. 46).

BGH, Urt. v. 26. Januar 1978 - IX ZR 61/73 - OLG Köln
LG Köln

87

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 61/73

URTEIL

Verkündet am

26. Januar 1978

P o h l ,

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Allegrine G [REDACTED] geb. N [REDACTED],

G [REDACTED] bei H [REDACTED] Nr. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Zeughausstraße 4, 5000 Köln 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

87

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Oktober 1972 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin erteilte mit einer im Verwaltungsverfahren vorgelegten Urkunde vom 19. Juni 1966 "den Rechtsanwälten

Notar A. M. A [REDACTED]

Notar E. K [REDACTED]



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

U. L. S. [REDACTED]

Ph. W. [REDACTED]

Vollmacht", sie auch vor Gericht zu vertreten. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag im Juni 1970 ab. In der Klageschrift sind als Prozeßbevollmächtigte der Klägerin "die RAe Notar E. K. [REDACTED] (Tel-Aviv), Hans-Peter B. [REDACTED], Philipp W. [REDACTED], Herbert S. [REDACTED] (Köln)" aufgeführt. Es heißt dann weiter: "Gegen den Bescheid erheben wir hiermit Klage" . Unterscriben hat "Für die Klägerin" Rechtsanwalt K. [REDACTED]. In der mündlichen Verhandlung am 2. März 1971 trat für die Klägerin Rechtsanwalt S. [REDACTED] auf. Vor der Urteilsverkündung reichte er seine von der Klägerin am 11. März 1971 unterschriebene Prozeßvollmacht nach. Gegen das am 6. April 1971 Rechtsanwalt S. [REDACTED] zugestellte Urteil des Landgerichts vom 23. März 1971, durch das die auf 1.000 DM gerichtete Klage abgewiesen wurde, legte die Klägerin am 9. September 1971 durch Rechtsanwalt W. [REDACTED] Berufung ein. Rechtsanwalt W. [REDACTED] hat das Rechtsmittel am 7. Oktober 1971 auch begründet. In der mündlichen Verhandlung trat Rechtsanwalt S. [REDACTED] für die Klägerin auf und beantragte, das beklagte Land zur Zahlung eines Beihilfegrundbetrages von 2.000 DM zu verurteilen und festzustellen, daß die Klägerin Anspruch auf den einfachen Steigerungsbetrag habe. Das Oberlandesgericht hat durch das angefochtene Urteil die Berufung verworfen. Mit der Revision hat die Klägerin zunächst den Anspruch auf "eine Kapitalentschädigung bzw. Beihilfe in Höhe von DM 1000,-" weiterverfolgt. Nach Ablauf der Begründungsfrist hat sie ihren Antrag "berichtigt". Sie verlangt nunmehr wie im Berufungsrechtszug einen Beihilfegrundbetrag von 2.000 DM und die Feststellung, daß sie Anspruch auf einen einfachen Steigerungs-

81

betrag habe. Das beklagte Land ist nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten.

Entscheidungsgründe

Die erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist vorgenommene Erweiterung des Revisionsantrags ist zulässig (vgl. BGHZ 12, 52, 67 f). Sie wird durch die Revisionsbegründung gedeckt und geht nicht über den im Berufungsrechtszug verfolgten Anspruch hinaus.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, Rechtsanwalt W. habe die Klägerin im Berufungsrechtszug nicht vertreten können. Er sei weder bei dem Berufungsgericht zugelassen noch habe er die Klägerin im ersten Rechtszug verantwortlich vertreten. Rechtsanwalt K. habe im ersten Rechtszug von der schriftlichen Vollmacht vom 19. Juni 1966 durch Unterzeichnen und Einreichen der Klageschrift Gebrauch gemacht und damit den Rechtsstreit im Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG verantwortlich geführt. Dasselbe gelte für Rechtsanwalt S. Rechtsanwalt W. dagegen habe im ersten Rechtszug von seiner Vollmacht keinen Gebrauch gemacht. Allein durch seine Benennung als Prozeßbevollmächtigter neben anderen in der Klageschrift sei er noch nicht zum Vertreter im Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG geworden. Eine wechselseitige Vertretung sei nur in Betracht zu ziehen, wenn der vertretende und der vertretene Rechtsanwalt in einer Sozietät zusammengeschlossen seien. Rechtsanwalt W. sei jedoch während des ersten Rechts-

zuges weder mit Rechtsanwalt K. noch mit Rechtsanwalt S. in einer Sozietät verbunden gewesen.

Dies steht zwar im Einklang mit den Erwägungen des Bundesgerichtshofs RzW 1962, 330 Nr. 46 über die mißbräuchliche Vertretung eines Prozeßbevollmächtigten durch einen anderen. An diesen für die damalige Entscheidung nicht tragenden Erwägungen kann der Senat jedoch nach den von ihm RzW 1972, 75 dargelegten Grundsätzen nicht mehr festhalten. Dies führt zu dem Ergebnis, daß die Befugnis des Rechtsanwalts W., die Klägerin im Berufungsrechtszug zu vertreten, nicht mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung verneint werden kann.

Nach BGH RzW 1962, 330 Nr. 46 hat ein Rechtsanwalt, der selbst nicht tätig geworden ist, seine Partei im Sinne von § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG vertreten, wenn ein anderer Prozeßbevollmächtigter auch für ihn gehandelt hat. Diese Art der Vertretung des einen Prozeßbevollmächtigten durch den anderen entspreche jedoch dem Sinne der genannten Bestimmung nur, wenn sich aus dem Inhalt der Akten zweifelsfrei ergebe, daß sie nicht rechtsmißbräuchlich erfolgt sei, um eine formale Position zu schaffen, die es einem beim Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt dem Sinn und Zweck des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG zuwider ermöglichen soll, allein auf Grund dieser rein formalen Vertretung die Partei vor dem Berufungsgericht zu vertreten. Dies wäre z. B. der Fall, wenn Rechtsanwälte, die nicht in einer umfassenden Sozietät verbunden seien, und die auch keine gemeinsame Kanzlei hätten, übereinkommen würden, Entschädigungssachen in der Weise zu bearbeiten, daß beiden eine Prozeßvollmacht erteilt werde und daß der eine zugleich als Vertreter des anderen den Rechtsstreit nach außen

allein im ersten Rechtszug führe, damit der andere, beim Berufungsgericht nicht zugelassene Rechtsanwalt den Rechtsstreit dort in der Berufungsinstanz führen könne. In solchen Fällen vertrete der eine Prozeßbevollmächtigte den anderen im ersten Rechtszug nicht in solcher Weise, daß damit auch dieser den Rechtsstreit nach außen als Prozeßbevollmächtigter im ersten Rechtszug geführt habe. In einer den ganzen Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte umfassenden Sozietät mit gemeinsamer Kanzlei pflege der zuständige Sachbearbeiter in aller Regel den Rechtsstreit während der ganzen Dauer des Mandats zu bearbeiten. Nur wenn er wirklich verhindert sei, werde ein anderer tätig, aber auch nicht weiter als unbedingt erforderlich. Unter solchen Umständen sei es in der Regel gewährleistet, daß der Rechtsstreit, wie es § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG seinem Sinn nach verlange, vor dem Berufungsgericht auch dann von dem Rechtsanwalt geführt werde, der ihn bereits vor dem Landgericht geführt habe, wenn das Rechtsmittel von einem Rechtsanwalt eingelegt werde, der den Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht selbst geführt habe, sondern für den nur sein Sozius aufgetreten sei.

§ 224 Abs. 2 Satz 2 BEG ermöglicht es den Parteien im Entschädigungsrechtsstreit, sich von dem Rechtsanwalt ihres Vertrauens, der schon vor dem Landgericht für sie tätig gewesen ist, auch in der Berufungsinstanz vertreten zu lassen, selbst wenn er bei dem Berufungsgericht nicht im Sinne von § 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 18 Abs. 1 BRAO zugelassen ist. Diese Lockerung des Anwaltszwanges mag der Gesetzgeber deswegen für vertretbar gehalten haben, weil der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte

mit dem konkreten Fall vertraut sein wird. Dies rechtfertigt es aber nicht, die Vertretungsbefugnis nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG im Einzelfall davon abhängig zu machen, daß der beim Berufungsgericht nicht zugelassene Rechtsanwalt über seine Meldung als Prozeßbevollmächtigter beim Landgericht hinaus gegenüber Gericht und Gegner irgendwie tätig geworden ist (BGH RzW 1972, 75). Nach dem Wortlaut der Vorschrift genügt es, daß der Rechtsanwalt die Partei vor dem Landgericht in der gleichen Sache vertreten hat, d. h. als ihr Prozeßbevollmächtigter bestellt war. Diese "formale Position" ist in der Regel auch ein Anzeichen dafür, daß der Rechtsanwalt die Sache kennt. Das Gesetz bietet keine Handhabe, die Vertretungsbefugnis des Rechtsanwalts vor dem Oberlandesgericht von weiteren Anzeichen für seine Vertrautheit mit der Sache in Gestalt einer über seine Bestellung hinausgehenden Tätigkeit vor dem Landgericht abhängig zu machen. Dies würde das Verfahren zu Lasten aller Beteiligten unnötigerweise komplizieren. So hat denn auch der Bundesgerichtshof bisher die Vertretungsbefugnis eines Rechtsanwalts nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG in keinem Fall deswegen verneint, weil er als Prozeßbevollmächtigter im ersten Rechtszug nichts getan, sondern ausschließlich durch einen Vertreter (Vertreter für den Einzelfall: BGH RzW 1962, 90; Sozius: BGH RzW 1962, 330 Nr. 46; 1967, 231; nach § 53 BRAO bestellter Vertreter: BGH RzW 1962, 330 Nr. 47) tätig geworden ist und infolgedessen möglicherweise von der Sache nichts gewußt hat, bevor er sich im Berufungsrechtszug mit ihr befaßte. Danach ist es schon zweifelhaft, ob man es als rechtsmißbräuchlich bezeichnen kann, wenn ein zum Prozeßbevollmächtigten bestellter

Rechtsanwalt sich vor dem Landgericht durch einen anderen, der nicht sein Sozius ist, aber ebenfalls Prozeßvollmacht hat, vertreten läßt, um nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG im Berufungsrechtszug tätig werden zu können. Der Partei kann nicht, wie in BGH RzW 1962, 330 Nr. 46 vorgesehen, die Beweislast dafür aufgebürdet werden, daß nach dem Inhalt der Akten zweifelsfrei ein solcher Rechtsmißbrauch nicht vorliegt. Damit würden in einer für die Partei kaum vorhersehbaren Weise die Vertretungsbefugnis ihres Prozeßbevollmächtigten und damit unter Umständen auch die Zulässigkeit ihres Rechtsmittels von den aus den Prozeßakten wohl nie ersichtlichen Beweggründen ihrer Rechtsanwälte für ihr Zusammenwirken abhängig gemacht. Einen durchschlagenden Grund, die mehreren, nicht in einer Sozietät verbundenen Prozeßbevollmächtigten in dieser Weise gegenüber einer Sozietät zu benachteiligen, gibt es nicht. Auch sie können wie in einer Sozietät ihre Aufgaben nach Sachgebieten unter sich aufteilen. Diese Aufgabenteilung kann aber auch in einer Sozietät so aussehen, daß der eine Rechtsanwalt nur im ersten, der andere nur im zweiten Rechtszug tätig wird. § 84 ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG) gibt jeder Partei das Recht, sich gleichzeitig durch mehrere Prozeßbevollmächtigte gemeinschaftlich oder einzeln vertreten zu lassen, auch wenn diese nicht in einer Sozietät verbunden sind. Die in jeder Prozeßvollmacht enthaltene Ermächtigung zur Bestellung eines Vertreters (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 81, 83 Abs. 1 ZPO) ermöglicht es jedem der mehreren Bevollmächtigten, sich nicht nur bei der Meldung bei Gericht, sondern auch sonst in der Prozeßführung durch einen anderen vertreten zu lassen. Jeder von

ihnen kann jederzeit selbst dem Gericht und dem Gegner gegenüber als Prozeßbevollmächtigter tätig werden. Ob er das unterläßt, weil er sich um die Sache nicht kümmert, sie vielleicht gar nicht kennt, oder weil er nach eigener Prüfung mit der Prozeßführung durch einen anderen einverstanden ist, ist ohne Belang. Davon kann jedenfalls seine Befugnis, die Partei nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG auch im Berufungsrechtszug zu vertreten, auch aus praktischen Erwägungen nicht abhängig gemacht werden. Es genügt, daß er bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht als Prozeßbevollmächtigter bestellt war.

Danach kann die Befugnis von Rechtsanwalt Weiß gemäß § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG, die Klägerin vor dem Berufungsgericht, bei dem er nicht zugelassen ist, zu vertreten, nicht verneint werden. Die Klägerin hatte ihm zusammen mit anderen vor Klageerhebung in einer Urkunde Prozeßvollmacht erteilt. Davon hat einer der Bevollmächtigten in der Weise Gebrauch gemacht, daß er dem Landgericht auch Rechtsanwalt Weiß als Prozeßbevollmächtigten meldete und auch für ihn bei der Klageerhebung tätig wurde. Daß Rechtsanwalt Weiß den Handelnden dazu ermächtigt hatte, ergibt sich daraus, daß für ihre Bevollmächtigung durch die Klägerin ein Vordruck mit ihrem Namen verwendet wurde. Auch Rechtsanwalt W. war somit als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin vor dem Landgericht bestellt, und zwar auch

noch bei Schluß der mündlichen Verhandlung. Für einen Rechtsmißbrauch der Klägerin oder ihrer Bevollmächtigten liegt kein Anhaltspunkt vor.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Thumm

Portmann